

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werk-, Dienst- und Beratungsleistungen der Beta Systems Group

Stand Dezember 2024

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen, insbesondere:
 - a) Beratungs- und Unterstützungsleistungen jeder Art (auch Schulungsleistungen),
 - b) Planungs- und Organisationsleistungen
 - c) Programmier- und Implementierungsleistungen (auch Datenmigration)
 für die Beta Systems Software AG, Berlin oder eines ihrer Töchter weltweit (Beta Systems Group) - im Folgenden „Beta Systems“ genannt.
- 1.2 Bestellungen von Beta Systems erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie zu den in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung/Lastenheft gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Von diesen Bedingungen kann nur durch schriftliche Vereinbarung durch die Parteien abgewichen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Beta Systems ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Reagiert Beta Systems auf solche abweichenden Geschäftsbedingungen nicht, so bedeutet dies in keinem Fall eine Anerkennung derer. Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von Beta Systems einzuholen, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf. Hat Beta Systems dem Einsatz eines Unterauftragnehmers zugestimmt, so darf dieser ohne die schriftliche Zustimmung von Beta Systems, die nicht unbillig verweigert werden darf, keinen weiteren Teil der vertraglichen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer vergeben.
- 1.4 Beta Systems behält sich ausdrücklich vor, Leistungen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen, selber zu vergeben.

2. Anzuwendende Vorschriften

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die folgenden vertraglichen Vereinbarungen in der genannten Reihenfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- b) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen
- c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- d) gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.

3. Angebote

Auf Wunsch von Beta Systems abgegebene Angebote sind von Seiten des Auftragnehmers verbindlich, für Beta Systems stets kostenlos. Beta Systems ist nicht verpflichtet, ein Angebot anzunehmen. Etwaige Abweichungen vom Anfragetext sind deutlich kenntlich zu machen. Mit Abgabe eines Angebotes erkennt der Auftragnehmer diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Beta Systems an.

4. Bestellungen

Es gilt nur eine schriftliche Auftragserteilung als Bestellung. Das Erfordernis der Schriftform im vorgenannten Sinne wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel wie Fax oder E-Mail oder durch elektronische Kommunikationsmittel erfüllt. Ein verbindlicher Vertrag setzt in jedem Fall noch eine auf die Auftragserteilung folgende schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers voraus. Auch ohne Auftragsbestätigung gilt eine Bestellung von Beta Systems als verbindlich, sofern der Auftragnehmer einer Bestellung nicht innerhalb von 8 Werktagen widerspricht. Mündliche oder fernmündlich aufgegebenen Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer einer schriftlichen Bestätigung durch Beta Systems.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer wird für Beta Systems für die Erfüllung der Leistungen entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen. Sollte Beta Systems während der Laufzeit des Vertrages aus nachvollziehbaren Gründen zu der Auffassung gelangen, dass das zur Verfügung gestellte Fachpersonal nicht den Anforderungen von Beta Systems entspricht, so wird Beta Systems dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen und den entsprechenden Mitarbeiter zurückweisen. Gründe einer Zurückweisung sind beispielsweise gegeben, wenn der betreffende Mitarbeiter das Betriebsklima stört, gegen das Gesetz verstößt, fachlich unzureichende Leistungen erbringt oder keine ausreichende Verständigung in deutscher Sprache bzw. der Sprache des Landes, in der die Leistungserbringung erfolgt, möglich ist. Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, unverzüglich eine andere geeignete Person vorzuschlagen. Beta Systems hat das Recht, auch einen vorgeschlagenen Ersatzmitarbeiter aus den oben genannten Gründen zurückzuweisen. Die durch einen Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.2 Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort des Auftragnehmers werden im Einzelauftrag geregelt. Auf Wunsch von Beta Systems erbringt der Auftragnehmer grundsätzlich die Leistungen auch vor Ort bei Beta Systems. Beta Systems stellt hierzu dem Auftragnehmer geeignete Räume einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen. Beta Systems wird dafür sorgen, dass der Auftragnehmer die für seine Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen erhält.
- 5.3 Der Auftragnehmer unterrichtet Beta Systems monatlich, sonst auf Anforderung, über den Stand der Arbeiten.
- 5.4 Umstände, welche die Einhaltung eines Einzelauftrages oder die im Einzelauftrag genannten Termine gefährden, sind Beta Systems unverzüglich an den verantwortlichen Projektleiter zu melden. Eine Meldung an Beta Systems stellt keine Zustimmung von Beta Systems zu einer Terminänderung dar.
- 5.5 Sofern die Mitarbeiter am Standort von Beta Systems tätig sind, stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich die Mitarbeiter der Haus- und Betriebsordnung sowie allen Sicherheitsvorschriften von Beta Systems unterwerfen und diese einhalten. Bei Verstößen ist Beta Systems berechtigt, die unverzügliche Entfernung der Person zu verlangen, ohne dass dies Auswirkungen auf den vereinbarten Terminplan hat.
- 5.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen:
 - a) mit der in dem Einzelauftrag angegebenen Aufgabenbeschreibung unter Berücksichtigung der späteren Änderungswünsche übereinstimmen,
 - b) mit gebotener Sorgfalt und Sachkunde sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik ausgeführt werden,
 - c) in der durch Beta Systems spezifizierten Beta Systems-Systemumgebung einsetzbar sind und
 - d) im jeweils im Einzelauftrag aufgeführten Zeitpunkt bzw. Zeitraum und in der vereinbarten Qualität erbracht werden.
- 5.7 Auch soweit Leistungen bei Beta Systems erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb von Beta Systems eingegliedert.

6. Mitwirkungspflichten von Beta Systems

Beta Systems unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten. Falls vereinbart, stellt Beta Systems Mitarbeiter aus seinen Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

7. Change Request

Beta Systems kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens durch Beta Systems wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie evtl. Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar. Beta Systems wird sodann dem Auftragnehmer schriftlich oder per Email mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen. Beta Systems kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden. Entsprechende Auswirkungen werden die Parteien angemessen einvernehmlich regeln. Andernfalls werden die Arbeiten nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

8. Termine

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Beta Systems unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Befindet sich der Auftragnehmer mit einem Termin in Verzug, so ist Beta Systems berechtigt, den Verzugschaden ohne weitere Mahnung geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung des Termins fällt eine Pönale in Höhe von 0,25% des Brutto-Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag des Verzugs an, maximal bis zu einer Höhe von 5 % des Gesamtbruttoauftragswertes. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Beta Systems bleibt unberührt.

9. Informationsrecht

Beta Systems hat das Recht, sich jederzeit über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist Beta Systems jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

10. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

- 10.1 Sollte der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages ein urheberrechtlich geschütztes Werk schaffen, räumt er Beta Systems im Zeitpunkt ihrer Entstehung die zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren, ausschließlichen und unwiderruflichen Nutzungsrechte für alle bekannten Verwendungsarten an den erstellten Arbeitsergebnissen ein. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen oder kommerziell zu verwerten. Beta Systems darf ebenfalls Unterlizenzen ohne die Zustimmung des Auftragnehmers erteilen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Im Falle der Erstellung von Software übergibt der Auftragnehmer Beta Systems auch den hinreichend kommentierten und dokumentierten Quelltext.
- 10.2 Mit der Vergütung ist die Übertragung der Nutzungsrechte in der vorstehenden Form abgegolten. Es wird keine zusätzliche Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte wie vor beschrieben fällig.
- 10.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass eventuelle Rechte nach den §§ 12-14, 25 Urheberrechtsgesetz nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt.

11. Abnahme/Gefahrübergang

- 11.1 Abnahmefähige Leistungen werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft unverzüglich nach Fertigstellung anzeigen. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird Beta Systems die Leistung innerhalb eines Monats abnehmen. Sofern vereinbart, wird der Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll erstellen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probetriebs auftretenden Fehler festgehalten. Der Auftragnehmer übersendet dem Beta Systems die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch den Auftragnehmer ist die Abnahme verbindlich erklärt.
- 11.2 Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Beta Systems die Abnahme nicht innerhalb von einem Monat durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.
- 11.3 Bei der Abnahme von Teilgewerken, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges für das Gesamtwerk mit der Abnahme des letzten Teilwerkes über. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht nur dann auf Beta Systems über, wenn Beta Systems die Abnahme aus Gründen verzögert, die sie zu vertreten hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der Auftragnehmer Beta Systems zuvor erfolglos eine den Umständen nach angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer Beta Systems die gebotenen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

12. Vergütung

- Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalpreise, es sei denn, es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Tagessätzen vereinbart. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Beta Systems die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit Beta Systems oder der Leistungsempfänger die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt.
- 12.1 Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,35 €/km erstattet. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte Dienstreisen von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu Lasten von Beta Systems an Orte außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes mittels Flugzeug oder Bahn werden von Beta Systems gebucht. Reisekosten von Flug- und Bahnreisen, die durch eine Selbstbuchung durch den Auftragnehmer entstanden sind, werden nicht erstattet.

13. Rechnungslegung und Zahlung

- 13.1 Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Beta Systems-Bestellnummer beinhalten. Zudem muss jede einzelne Position einer Bestellung auch in der Rechnung einzeln ausgewiesen sein. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen müssen zudem von Beta Systems-Mitarbeitern unterschriebene Stunden-Nachweise beigelegt sein. Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht bearbeitet. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich für den vorherigen Monat.
- 13.2 Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung netto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen erfolgt abzüglich 3 % Skonto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Erhalt einer Rechnung, die allen Anforderungen des Absatzes 1 genügen.
- 13.3 Ein im Einzelvertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich festgelegten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart.

14. Sicherheiten/Bürgschaften

- 14.1 Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer Beta Systems auf Verlangen eine Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung zu stellen. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/ Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist. Der Bürgschaftsfall der Vorauszahlungsbürgschaft tritt ein, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen/Leistungen, für die die Vorauszahlungen geleistet worden sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 14.2 Die Bürgschaft ist als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie - nach Wahl von Beta Systems - dem Erfüllungsort oder dem Sitz von Beta Systems als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

15. Sachmängel

- 15.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Beta Systems ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung bzw. vollständiger Leistungserbringung und Übergabe soweit eine Abnahme ausgeschlossen ist. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrags- oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten. Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel - z. B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik - sind nach Wahl von Beta Systems vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.
- 15.2 Für Dienstleistungsverträge gilt: Wird die im Einzelvertrag vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so erbringt er die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für Beta Systems innerhalb einer angemessenen und von Beta Systems gesetzten Nachfrist.
- 15.3 Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von Beta Systems hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist Beta Systems ohne weitere Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht Beta Systems das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 15.4 Beta Systems ist verpflichtet, Leistungen innerhalb angemessener Frist, die jedoch höchstens 10 Arbeitstage nach Ablieferung beträgt, unverzüglich auf etwaige offensichtliche Fehler/Mängel zu prüfen und innerhalb einer Frist von weiteren 5 Arbeitstagen zu rügen. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung der Leistung im Rahmen der Abnahme.

16. Schutzrechte Dritter

- 16.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erstellten bzw. gelieferten Arbeitsergebnisse und die dazugehörenden Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Er stellt Beta Systems von allen sich aus einer etwaigen Verletzung ergebenden eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Beta Systems aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- 16.2 Werden durch die Nutzung der gelieferten Software Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb Beta Systems die Benutzung der Software ganz oder teilweise untersagt, so kann Beta Systems- unbeschadet weitergehender und anderweitiger Rechte nach diesem Vertrag oder nach Gesetz - von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser innerhalb einer von Beta Systems gesetzten angemessenen Frist nach Wahl des Auftragnehmers und auf seine Kosten entweder
- a) Beta Systems das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse und/oder Unterlagen beschafft,
 - b) die Arbeitsergebnisse und/oder Unterlagen schutzrechtsfrei gestaltet oder
 - c) die Arbeitsergebnisse und/oder Unterlagen durch solche ersetzt, die keine Schutzrechte verletzen.
- 17. Haftung**
Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Beta Systems von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Beta Systems aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Beta Systems nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 18. Versicherung**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beta Systems auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Beta Systems auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat. Fehlende Nachweise berechtigen uns zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 19. Kündigung**
19.1 Im Falle einer Kündigung nach § 648 BGB erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.
19.2 Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten und für Beta Systems verwendbaren Teil der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Beta Systems auf Ersatz des Beta Systems durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.
19.3 Soweit im Einzelvertrag ein maximales Auftragsvolumen vereinbart ist, ist Beta Systems berechtigt, dieses nur teilweise abzurufen. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt. Der Vertrag kann von Beta Systems insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 20. Forderungsabtretung/Aufrechnung**
Der Auftragnehmer ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Beta Systems an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 21. Sicherheitsvorschriften**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 22. Geheimhaltung**
22.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von Beta Systems zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Beta Systems gehören auch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.
22.2 Der Auftragnehmer darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte von Beta Systems an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten. Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Einwilligung von Beta Systems.
- 23. Bill of Materials für Software**
Sofern der Auftragnehmer Software liefert, stellt er Beta Systems auf Anforderung für jedes neue Release in einem von Beta Systems gewünschten Format eine Liste der verwendeten Drittanbieter-Technologie in der vom Auftragnehmer gelieferten Software zur Verfügung, einschließlich der Download-URL, der Urheberrechtsinformationen, des Lizenznamens und des Lizenztextes für alle in dieser Liste aufgeführten kostenlosen und Open-Source-Komponenten.
- 24. ECCN für Software**
Der Auftragnehmer stellt Beta Systems die ECCN für jede Veröffentlichung zusammen mit der Lieferung der Software und mit allen Informationen zur Verfügung, die Beta Systems zur Einhaltung nationaler und internationaler Exportgesetze und -vorschriften benötigt.
- 25. Datenschutz**
25.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und Beta Systems auf Verlangen nachzuweisen.
25.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit Beta Systems abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen Beta Systems und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.
- 26. Referenzen/Werbung**
Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems insbesondere nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden von Beta Systems sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems untersagt.
- 27. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl**
Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Beta Systems angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.
Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, so weit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.